

Olaf Opelt
Siegener Straße 24
08523 Plauen

Staatsanwaltschaft Zwickau
Zweigstelle Plauen
Europaratstraße 13
08523 Plauen

Ihr Schreiben vom

Aktenzeichen

unser Zeichen
StraAZu-OTO 01/17

Datum
31.05.2017

Strafanzeige gegen Unbekannt

Es wird darauf hingewiesen, sollte sich in dem Schriftsatz auf das Grundgesetz und nachfolgende Gesetze bezogen werden, so ist dies kein Anerkenntnis dieser, sondern ein Hinweis darauf, wie bei Geltung jener zu verfahren wäre

Strafanzeige gegen Unbekannt

Hiermit wird Strafanzeige gegen Unbekannt wegen Urkundenfälschung erstattet.

Am 25.05.2017 hat Herr Opelt aus seinem Hausbriefkasten einen sog. gelben Brief als Postzustellungsurkunde entnommen.

Lt. dieser Urkunde wurde der Brief am 24.05.2017 um 9.20 Uhr an den Empfänger zugestellt.

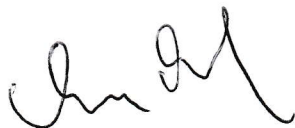
Die Empfangsbekanntnis wurde nicht vom Adressaten, dem Empfänger also Herrn Opelt, sondern vom Zusteller bestätigt. Dieses ist ein Fehler, der gegen die Vorschriften des § 174 (4) ZPO verstößt.

§ 174(4) ZPO sagt hier klar aus: *„(4) Zum Nachweis der Zustellung genügt das mit Datum und Unterschrift des Adressaten versehene Empfangsbekanntnis, das an das Gericht zurückzusenden ist. ...“*

Wenn Herr Opelt gerade in Urlaub oder anderweitig nicht zu Hause gewesen wäre, hätte er diese Postzustellungsurkunde evtl. so spät vorgefunden, daß eine evtl. Frist nicht mehr eingehalten hätte werden können. Daraus erfolgende rechtliche Nachteile sind schwer vertretbar.

Den vermutlichen Täter muß bewußt werden, daß er Gesetze zu beachten hat, wenn er vermeint, Urkunden auszustellen berechtigt ist.

Zum Beweis wird als Fotoablichtung die vermeintliche Postzustellungsurkunde im Anhang beigefügt.



Olaf Opelt

Anhang:
Fotoablichtung der vermeintlichen Postzustellungsurkunde